



# Überprüfung der Heizungsanlage überfällig

(Aufforderung gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 Heizungsanlagenverordnung)

Werter Kunde!

Ihr zuständiger, öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer ist die Überwachungsstelle gemäß § 2 Ziffer 8 Luftreinhaltegesetz i.V.m. § 2 Ziffer 32 Heizungsanlagenverordnung und hat die Durchführung der einfachen Überprüfung (inkl. Abgasmessung) gemäß § 25 Heizungsanlagenverordnung zu überprüfen.

Die Überprüfung Ihrer Anlage mit der Anlagen-Nummer \_\_\_\_\_ ist laut der Heizungsanlagenbank der Salzburger Landesregierung seit \_\_\_\_\_ überfällig.

Sollten Sie für die Überprüfung Ihrer Heizanlage einen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, treten Sie mit der Wartungsfirma in Kontakt, um festzustellen ob die Überprüfung in Ihrem Wartungsvertrag beinhaltet ist. Sollte die Überprüfung von der Wartungsfirma durchgeführt worden sein, fordern Sie die Wartungsfirma auf, das Ergebnis in die Heizungsanlagenbank einzutragen.

Besteht kein Wartungsvertrag und haben Sie keine andere prüfberechtigte Person mit der Durchführung der Überprüfung beauftragt, kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen, öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer als Überwachungsstelle, da dieser dann die Überprüfung durchführen muss (§ 24 Abs. 4 Heizungsanlagenverordnung).

Sollte innerhalb von zwei Monaten keinen Nachweis über die Durchführung der erforderlichen Überprüfung vorliegen, hat Ihr zuständiger, öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer als Überwachungsstelle die Behörde unverzüglich zu informieren

Die Behörde hat dann bei festgestellten Verstößen deren Abstellung aufzutragen oder den zur Veranlassung der Missstände sonst zuständigen Stellen Mitteilung zu machen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln ist sogar die Stilllegung der Anlage aufzutragen.

Bitte reagieren Sie in Ihrem eigenen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer